

RS Lvwg 2022/3/9 LVwG- 2021/20/3347-6

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.03.2022

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GütbefG 1995 §23 Abs1 Z8

GütbefG 1995 §9 Abs1

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 Art4 Abs6

VStG §45 Abs1 Z2

Rechtssatz

Da in der in rumänischer Sprache gehaltenen Version der hier einschlägigen Bestimmungen (insbesondere in Art 4 Abs 6 der VO (EG) Nr 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.20.2009, der die Verpflichtung zum Mitführen dieses Dokuments im Kraftfahrzeug begründet) von einer „entsprechenden“ Kopie der Gemeinschaftslizenz, nicht jedoch von einer „beglaubigten“ Kopie der Gemeinschaftslizenz die Rede ist, der Beschwerdeführerin, die rumänische Staatsangehörige ist, in Rumänien wohnhaft und Geschäftsführerin des in Rumänien ansässigen Transportunternehmens ist als Verantwortliche des Transportunternehmens kein Verschulden angelastet werden, wenn sie nicht dafür gesorgt hat, dass der Lenker des in Rede stehenden Transportfahrzeuges keine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz sondern nur eine „einfache“ Kopie mitgeführt hat.

Schlagworte

Gemeinschaftslizenz

Beglaubigung

Mitführverpflichtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2022:LVwG.2021.20.3347.6

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at